



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0004-11-8

= RSS-E 9/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Reinhard Schrefler, Mag. Helmut Aulitzky, Herbert Hofbauer und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 6. April 2011 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadenfalles vom 16.9.2010 zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat für ihr Kfz, Marke [REDACTED], polizeiliches Kennzeichen [REDACTED], eine Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung bei der antragsgegnerischen Versicherung abgeschlossen. Die Hauptfälligkeit des Vertrages ist der 1.7. jedes Jahres, wobei eine vierteljährliche Zahlung vereinbart ist.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 17.6.2010 die Folgeprämie von € 425,46 zuzüglich motorbezogener Versicherungssteuer in Höhe von € 188,89, gesamt € 614,35 vorgeschrieben.

Mit Schreiben vom 26.7.2010 wurde die oben genannte Folgeprämie zuzüglich Mahnspesen in Höhe von € 2,91 eingemahnt und auf die Verzugsfolgen gemäß § 39 VersVG hingewiesen.

Bereits am 22.7.2010 hatte die Antragstellerin einen Teilbetrag von € 314,35 zur Überweisung gebracht.

Mit Schreiben vom 16.8.2010 mahnte die Antragsgegnerin den Restbetrag von € 300,-- zuzüglich Mahnspesen in Höhe von € 17,44 ein und wies darauf hin, dass die Rechtsfolgen, über die die Antragstellerin im oben genannten Schreiben vom 26.7.2010 belehrt worden sei, eingetreten seien.

Am 15.9.2010 brachte die Antragstellerin einen Teilbetrag von € 100,-- zur Überweisung.

Am 16.9.2010 zwischen 14:00 und 14:15 Uhr wurde in das Kfz der Antragstellerin eingebrochen, wobei laut der polizeilichen Anzeige folgende Wertgegenstände entwendet wurden:

Laptop Sony Vaio	€ 1.900,--
Externe Festplatte für Laptop 250 GB	€ 100,--
Kabellose Computermaus	€ 40,--
USB-Verteiler	€ 20,--
Laptoptasche	€ 50,--
Bargeld in mehreren Kuverts	€ 3.200,--
Aktentasche	€ 200,--
Herrenjacke BOSS	€ 70,--
Herren Regenjacke	€ 30,--
Sportjacke Nike	€ 40,--
Herrenmantel JOOP	€ 100,--

Am 16.9.2010 zahlte die Antragstellerin im Postamt [REDACTED] einen Teilbetrag von € 200,-- bar auf das Konto der Antragsgegnerin ein. Auf dem Einzahlungsbeleg ist am unteren Rand folgender maschineller Buchungsvermerk aufgedruckt:

„160910 [REDACTED] GE5S06M3 [REDACTED] [REDACTED] EIN EUR
***** 200,00 +“. Nach Erhebungen der
Schlichtungskommission enthält die erste Zahl das Datum, der
zweite Eintrag steht für den Dienstnehmer des Postamtes, der
die Einzahlung übernommen hat. Eine Uhrzeit wird auf dem Beleg
nicht vermerkt.

Am 17.9.2010 schrieb die Antragsgegnerin der Antragstellerin
die Folgeprämie für 1.10.2010-1.1.2011 vor, wobei ein
Prämienrückstand von € 302,91 abzüglich einer am 17.9.2010
verbuchten Zahlung von € 100,-- zuzüglich Mahnspesen von €
14,53 bzw. 8,72 ausgewiesen wurde.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 11.11.2010 die
Deckung des Schadens mit der Begründung ab, wegen Eintrittes
der Verzugsfolgen gemäß § 39 VersVG nicht zur Leistung
verpflichtet zu sein.

Die Antragstellerin beehrte, der antragsgegnerischen
Versicherung die Deckung des Schadens zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin beantragte die Abweisung unter Berufung
auf die oben angeführte Deckungsablehnung.

Rechtlich folgt:

Die Antragstellerin bestreitet nicht den Zugang der nach § 39
VersVG qualifizierten Mahnung. Strittig kann aus den
vorgelegten Unterlagen nur die Frage sein, ob die Prämie
rechtzeitig vollständig bzw. ausreichend im Sinne des § 39 Abs
4 VersVG bezahlt worden ist.

Geldschulden sind nach § 905 ABGB qualifizierte
Schickschulden. Die Rechtzeitigkeit bestimmt sich nach dem
Einlangen des Überweisungsauftrages beim kontoführenden

Institut des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt, dass die Prämie bei der Bank des Versicherers einlangt. Unerheblich ist, wann die Gutschrift auf das Konto des Versicherers erfolgt (vgl 7 Ob 28/89, RS 0017676). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung im Sinne des § 39 VersVG ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig. Nach der Aktenlage ist jedoch nicht erwiesen, dass die Zahlung vor Eintritt des Versicherungsfalles am 16.9.2010 schuldbefreiend geleistet wurde (vgl 7 Ob 103/97s, RS 0080596).

Da die Schlichtungskommission über die Aktenlage hinaus keine weiteren Beweise aufnehmen kann, war der Antrag gemäß Pkt. 3.1.4 der Satzung zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 6. April 2011